

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang

Erscheinungstag: 06. September 2005

Nr. 13/2005

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2-5 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Landes Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1984 (SGV. NRW. 223);
hier: Zusammenlegung der beiden bisher selbständigen Grundschulen in der Ortschaft Wassenberg, die Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule (AS GGS) und die kath. Grundschule St. Georg (KGS St. Georg) zu einer Grundschule zum Schuljahresbeginn 2006/2007 **133 - 134**
2. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 30.08.2005 **135 - 142**
3. I. Änderungssatzung vom 30.08.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 **143 - 144**
4. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31. August 2005 **145**
5. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr **146 - 147**

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 – 5 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1984 (SGV. NRW. 223)

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 gem. § 8 Abs. 1 bis 3 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (SGV. NRW. 223), jetzt § 81 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)) folgenden Beschluss gefasst:

Die beiden bisher selbständigen Grundschulen in der Ortschaft Wassenberg, die Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule (AS GGS) und die kath. Grundschule St. Georg (KGS St. Georg) werden zum Schuljahresbeginn 2006/2007 zu einer Grundschule zusammengelegt.

Gem. § 27 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 2 der 4. AVOzSchOG bestimmen bei einer Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen die Erziehungsberechtigten die Schulart der aus der Zusammenlegung hervorgehenden neuen Schule (Gemeinschaftsschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule). Abstimmungsberechtigt sind die im Gebiet des Schulträgers (Stadtgebiet Wassenberg) wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der neuen Grundschule in Frage kommen. Das sind die Schülerinnen und Schüler der aktuellen Klassen 1 bis 3 der AS GGS und der KGS St. Georg sowie die Schulneulinge zum Schuljahresbeginn 2006/2007 aus dem Stadtgebiet Wassenberg.

Erziehungsberechtigt sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Kinder ganz oder teilweise obliegt.

Die Abstimmungsberechtigten können nur abstimmen, wenn sie in ein vom Bürgermeister der Stadt Wassenberg aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis liegt deshalb gem. § 8 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 der 4. AVOzSchOG bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an **drei Tagen**, und zwar am **Donnerstag, dem 8. September 2005**, in der Zeit von **08.00 Uhr – 16.00 Uhr**, am **Freitag, dem 9. September 2005**, in der Zeit von **08.00 Uhr – 13.00 Uhr** und am **Samstag, dem 10. September 2005**, in der Zeit von **08.00 Uhr – 12.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 112, öffentlich aus.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der aktuellen Klassen 1 – 3 der AS GGS und der KGS St. Georg sowie die Erziehungsberechtigten der Schulneulinge zum Schuljahresbeginn 2006/2007, soweit sie im Stadtgebiet Wassenberg wohnhaft sind (Hauptwohnsitz), eingetragen.

Erziehungsberechtigte, die im Stadtgebiet Wassenberg wohnhaft sind und deren Kinder für den Besuch der aus der Zusammenlegung hervorgehenden Schule in Frage kommen, können sich auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen.

Die Eintragung können Abstimmungsberechtigte, die von Amts wegen nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind, während der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 112, beantragen.

Die Abstimmung über die Schulart der neuen Grundschule wird geheim, an **3 Werktagen**, und zwar am **Dienstag, dem 13. September 2005**, in der Zeit von **08.00 Uhr – 10.00 Uhr** und von **14.00 Uhr – 16.00 Uhr**, **Mittwoch, dem 14. September 2005**, in der Zeit von **08.00 Uhr – 10.00 Uhr** und von **16.00 – 19.00 Uhr** sowie **Donnerstag, dem 15. September 2005**, in der Zeit von **08.00 Uhr – 10.00 Uhr** und von **14.00 Uhr – 16.00 Uhr**, im Betreuungsraum im Neubau an der Poststraße, 41849 Wassenberg, durchgeführt. An den Abstimmungstagen erfolgen entsprechende Aushänge in beiden Schulgebäuden bezüglich des Abstimmungsraumes.

Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind **gemeinsam eine Stimme**. Eine Vertretung der Erziehungsberechtigten bei der Ausübung ihrer Antrags- und Stimmrechte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Zum Nachweis der Abstimmungsberechtigung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass bei der Abstimmung vorzulegen.

Wassenberg, 02.09.2005
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Winkens



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 30.08.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S.706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NW S.288), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg AöR in seiner Sitzung am 29. August 2005 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadtbetrieb betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege und alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Radwege sind selbständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlicher Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit öffentliche Straßen nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, obliegt den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn, Rad- und Gehwege. Hinsichtlich der Reinigungspflicht wird auf § 3 verwiesen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis sind die Straßen nach dem Umfang der Reinigungsverpflichtung in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.
 - S 1 Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 2 Die Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung und die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 3 Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 4 Die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat jeder Art, insbesondere Kehrlicht, Schlamm, Unkraut, Laub sowie sonstiger den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände und Stoffe. Chemische Mittel dürfen hierbei nicht eingesetzt werden.

- (2) Soweit die Reinigungsverpflichtung dem Eigentümer obliegt, ist die Reinigung ebenfalls einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Winterwartung durch die Eigentümer

- (1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte in einer solchen Breite zu räumen, dass sich begegnende Fußgänger ungehindert aneinander vorbeigehen können. Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind bei Schnee- und Eisglätte neben dem vor beschriebenen Umfang zusätzlich an Fußgängerübergängen und besonders gefährlichen Stellen (z.B. Steigungen) mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- und Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durch den Stadtbetrieb durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt, die mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft treten wird. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2,3 und 4 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 250 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 125 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße bis zur doppelten Höhe der vorgenannten Beträge festgesetzt werden.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 223 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. S. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgaben-

gesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 712) sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25. Juli 2002 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 30.08.2005

Es werden **4 Klassen** mit unterschiedlichen Reinigungsverpflichtungen festgelegt:

Klasse S 1

Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke

- Auf dem Hoppenkamp
- Auf dem Taubenkamp
- Am Stadtrain / von Ecke Gladbacher Straße bis Einmündung Nordstraße, ohne Stichstraße
- Am Waldrand
- Brabanter Straße vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße "Kirchenbusch" und die zwei in nordwestliche Richtung abgehenden Straßenzüge ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zum Stadtrain
- Brühlstraße
- Elsumer Weg
- Forster Weg Teilstück von der Rurtalstraße -K 34- bis zum bestehenden Wirtschaftsweg, angrenzend an das Flurstück 229 in der Flur 7, Gemarkung Wassenberg
- Herrschaftliche Heide vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung "Hermann-Löns-Straße" - einseitig-
- Jülicher Straße
- Katschbruch
- Küstersgäßchen
- Lehmkaul
- Lothforster Benden
- Pontorsonallee
- Poststraße
- Roermonder Straße (von der Einmündung in die K 34 bis zum Ortsausgang nach Birgelen)
- Rosenthaler Straße
- Sandstraße (bis Ende Bürgersteigausbau)
- Stichstraße -unbenannt- abgehend von der Rurtalstraße, entlang der Parzelle 672, beidseitig
- Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Klasse S 2

Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung und die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- Alte Bahn (Einmündung Erkelenzer Straße / Ecke „Alt Holland“ bis Weberstraße)
- Burgstraße
- Erkelenzer Straße
- Gladbacher Straße
- Graf-Gerhard-Straße
- Heinsberger Straße
- Kirchstraße
- Roermonder Straße (von der Einmündung K 34 bis zur Kirchstraße)
- Rurtalstraße (innerhalb der Ortslage)

Klasse S 3

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- Altmyhler Straße
- Am Heidehof
- Am Schwanderberg (von der Einmündung Hochfeldstraße bis zur Einmündung „Auf dem Bruch“)
- Bergstraße (von der Einmündung Tannenwaldstraße bis zur Zufahrt zur Friedhofshalle
- Hakesweg
- Loher Weg
- Sendesweg (von der Einmündung Altmyhler Straße bis zur Einmündung Sendesweg/Am Justusberg)
- Schulstraße
- St.-Johannes-Straße (von der Ecke Wildenrather Straße bis Ende OD Richtung L 117)
- Wildenrather Straße

Klasse S 4

Die Straßenreinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzende Grundstücke.

Dieser Reinigungsklasse sind alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zugeordnet, soweit sie nicht in den Klassen S 1 bis S 3 aufgeführt sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 30. August 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 30.08..2005



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates





I. Änderungssatzung vom 30.08.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg AöR in seiner Sitzung vom 29. August 2005 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird der Katalog der „Abfallentsorgungsleistungen der Stadt“ unter Absatz 2 um nachfolgende Nr. 11 ergänzt:

11. Einsammeln und Befördern von Elektrogeräte- und Elektronikgeräteschrott

Artikel 2

§ 14 Satz 5 erhält folgende Neufassung:

Haushaltskältegeräte und große Elektro-/Elektronikgeräte werden sechsmal im Jahr eingesammelt und abgefahren (Holsystem); Kleingeräte sind ausnahmslos zur Annahmestelle auf dem Gelände der Deponie in Rothenbach zu verbringen (Bringsystem).

Artikel 3

§ 15 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Haushaltsauflösungen werden nicht über die Sperrmüllsammlung entsorgt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 30. August 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 30.08..2005



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.06.2005	Vormonat	31.07.2005	Vormonat	31.08.2005	Vormonat
Wassenberg	6.850	+ 3	6.858	+ 8	6.875	+ 17
Birgelen	3.661	- 4	3.555	- 106	3.546	- 9
Myhl	2.530	+ 11	2.527	- 3	2.548	+ 21
Orsbeck	1.960	- 1	1.957	- 3	1.950	- 7
Effeld	1.226	+ 16	1.223	- 3	1.227	+ 4
Ophoven	661	+ 1	661	--	661	--
gesamt:	16.888	+ 26	16.781	- 107	16.807	+ 26

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Wahlbekanntmachung

1. Am Datum
18.09.2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde ²⁾ ~~bildet einen Wahlbezirk.~~

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Zahl Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
		vgl. Wahlbenachrichtigungen

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in Zahl
16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
15.08.2005 bis Datum
28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Wassenberg, Rathaus; Zimmer 109 u. 212 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Wassenberg, den 06.09.2005

Die Gemeindebehörde

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister


Manfred Winkens

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.